

NOMOSSTUDIUM

Köhler

Examinatorium Internationales Privatrecht

2. Auflage



Nomos

NOMOSSTUDIUM

Dr. Andreas Köhler

Examinatorium Internationales Privatrecht

2. Auflage



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-5456-4 (Print)

ISBN 978-3-8452-9612-8 (ePDF)

2. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Das Internationale Privatrecht bleibt im Wandel. Seit dem Erscheinen der Erstauflage dieses Lehrbuches traten die Europäischen Güterrechtsverordnungen in Kraft, welche den Bereich des Internationalen Güterrechts auf europäischer Ebene zwar umfassend vereinheitlichen, das nationale Güterkollisionsrecht aufgrund einer großzügigen intertemporalen Regelung jedoch nicht obsolet werden lassen. Auch blieb der deutsche Gesetzgeber nicht untätig: Das Internationale Familienrecht wurde – u.a. bedingt durch die Güterrechtsverordnungen, das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen sowie das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts – grundlegend überarbeitet, zudem wurde erstmalig eine Kollisionsnorm für die gewillkürte Stellvertretung geschaffen, welche die für diesen Bereich bislang bestehende Regelungslücke schließt. Darüber hinaus ergingen wichtige Entscheidungen insbesondere des EuGH, die teils erfreuliche Klärung, teils jedoch auch neue Ungewissheiten und Unklarheiten mit sich brachten.

Die Neuauflage bringt das Lehrbuch auf den aktuellen Stand. Berücksichtigt wurden sämtliche Neuerungen, zudem aktuelle Rechtsprechung und Literatur. Konzeption und Zielsetzung blieben unverändert, so dass auf das (rückseitig abgedruckte) Vorwort zur Erstauflage verwiesen werden kann. Weiterhin richtet sich das Lehrbuch in erster Linie an Studierende des Schwerpunktbereiches Internationales Privatrecht, daneben aber auch an (Erst- und Zweit-) Examenskandidaten, die sich mittels einer vertiefenden Darstellung auf die Prüfungen vorbereiten wollen.

Mein herzlichster Dank gilt Frau Rechtsanwältin *Sonja Ebert* für die Durchsicht des Manuskripts sowie unverändert meinem Lektor Herrn Dr. *Peter Schmidt*, der mir auch bei dieser Auflage wieder stets mit Rat und Tat beiseite stand. Den Leserinnen und Lesern danke ich für die erfreuliche Rückmeldung, zudem für zahlreiche wertvolle Hinweise und Anregungen. Diese sind weiterhin überaus willkommen und erreichen mich am besten unter *askoehler@gmx.de*.

Stuttgart, im März 2020

Andreas Köhler

Auszüge aus dem Vorwort zur 1. Auflage

Das vorliegende Examinatorium ging aus mehreren, an den Universitäten Tübingen und Passau gehaltenen Lehrveranstaltungen zum Internationalen Privatrecht hervor und behandelt den für dieses Schwerpunktfach relevanten Prüfungsstoff. Es richtet sich damit in erster Linie an Studierende des gleichnamigen Schwerpunktbereiches, die sich mittels einer vertiefenden Darstellung auf die universitäre Abschlussprüfung vorbereiten wollen. Darüber hinaus ist es aber auch für Examenskandidaten solcher Bundesländer von Nutzen, in denen das Internationale Privatrecht zum Examenspflichtstoff zählt.

Das Examinatorium ist nicht für den Einstieg konzipiert, sondern setzt gewisses Grundwissen voraus. Es will den Prüfungsstoff vertiefen, Problembewusstsein schärfen und systematisch-methodische Zusammenhänge verdeutlichen, die bei der Prüfungsvorbereitung leicht aus dem Blick geraten können, jedoch den Schlüssel zum Verständnis dieser – sicher nicht leichten – Rechtsmaterie liefern. Besonderes Augenmerk legt das Examinatorium daher auf die Vermittlung der kollisionsrechtlichen Grundlagen sowie der spezifischen kollisionsrechtlichen Methodik, deren sichere Beherrschung für eine problemorientierte, eigenständige Bearbeitung international-privatrechtlicher Fragestellungen von essentieller Bedeutung sind.

Aufbau und Darstellung des Buches sind von dem Anliegen geleitet, den Leserinnen und Lesern eine konzentrierte Prüfungsvorbereitung zu ermöglichen. Die Stoffvermittlung erfolgt – einem herkömmlichen Lehrbuch entsprechend – anhand allgemeiner Ausführungen, die jedoch mit zahlreichen Beispielfällen veranschaulicht und vertieft werden. Prüfungsschemata sowie Wiederholungs- und Vertiefungsfragen runden das Examinatorium ab und ermöglichen zugleich eine schnelle Wiederholung des Stoffes.

Literatur zum IPR (Auswahl)

Lehrbücher: von *Hoffmann/Thorn*, Internationales Privatrecht, 9. Aufl. 2007; *Junker*, Internationales Privatrecht, 3. Aufl. 2019; *Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht, 9. Aufl. 2004; *Kropholler*, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. 2006; *Rauscher*, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 2017. – *Zur Vertiefung:* von *Bar/Mankowski*, Internationales Privatrecht – Allgemeine Lehren (Band 1), 2. Aufl. 2003; von *Bar/Mankowski*, Internationales Privatrecht – Besonderer Teil (Band 2), 2. Aufl. 2019.

Übungsbücher: *Brödermann/Rosengarten*, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, 8. Aufl. 2019; *Hay/Rösler*, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, 5. Aufl. 2016; *Koch/Magnus/Winkler von Mohrenfels*, IPR und Rechtsvergleichung, 4. Aufl. 2010.

Fallbücher: *Fuchs/Hau/Thorn*, Fälle zum Internationalen Privatrecht, 5. Aufl. 2019; *Rauscher*, Klausurenkurs im Internationalen Privatrecht, 4. Aufl. 2019; *Coester-Waltjen/Mäsch*, Übungen in Internationalem Privatrecht und Rechtsvergleichung, 5. Aufl. 2017.

Zu aktuellen Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung vgl. insbesondere die fortlaufenden Jahresberichte von *Rauscher* (etwa: NJW 2019, 3486; NJW 2018, 3421; NJW 2017, 3486; NJW 2016, 3493; NJW 2015, 3551; NJW 2014, 3619; NJW 2013, 3692; NJW 2012, 3490; NJW 2011, 3547), von *Wagner* (NJW 2019, 1782; NJW 2018, 1793; NJW 2017, 1796; NJW 2016, 1774; NJW 2015, 1796; NJW 2014, 1862; NJW 2013, 1653; NJW 2012, 1333; NJW 2011, 1404) sowie von *Mansel/Thorn/Wagner* (etwa: IPRax 2020, 97; IPRax 2019, 85; IPRax 2018, 121; IPRax 2017, 1; IPRax 2016, 1; IPRax 2015, 1; IPRax 2014, 1; IPRax 2013, 1; IPRax 2012, 1; IPRax 2011, 1).

Gesetzestexte: *Jayme/Hausmann* (Hrsg.), Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 19. Aufl. 2018.

Inhalt

Vorwort	5
Literatur zum IPR (Auswahl)	7
A. Grundlagen des Internationalen Privatrechts	17
I. Begriff	17
II. Theoretische Grundlagen: Der Grund für ein allseitiges IPR	17
III. Die Internationalprivatrechtliche Gerechtigkeit	20
1. Allgemeines	20
2. Zusammenhang zwischen international- und materiellprivatrechtlicher Gerechtigkeit	21
3. Bestimmung der maßgeblichen Rechtsanwendungsinteressen	22
IV. Aufbau, Struktur und Erscheinungsformen von Kollisionsnormen	24
1. Selbstständige und unselbstständige Kollisionsnormen	24
2. Allseitige und einseitige Kollisionsnormen	25
3. Sonstige Erscheinungsformen von Kollisionsnormen	28
a) Mehrfachanknüpfungen	28
b) „Anknüpfungsleiter“; Anknüpfung an die „engste Verbindung“	29
c) Ausweichklauseln	29
B. Allgemeine Fragen bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts	30
I. Internationale Zuständigkeit	30
II. Die Ermittlung der maßgeblichen Rechtsgrundlage	30
1. Überblick	30
2. Normhierarchie	31
3. Besonderheiten bei der Auslegung europäischer und staatsvertraglicher Rechtsakte	32
a) Auslegung europäischer Rechtsakte	32
b) Auslegung staatsvertraglicher Rechtsakte	33
III. Anwendung von Kollisionsnormen: Qualifikation und „Disqualifikation“ (Rechtsfortbildung), Anknüpfungsmomente	34
1. Qualifikation	35
a) Reichweite des kollisionsrechtlichen Anknüpfungsgegenstands	35
b) Qualifikationsentscheidung	40
c) „Disqualifikation“ – Rechtsfortbildung im IPR	41
2. Anknüpfungsmomente	43
a) Rechtswahl	43
b) Gewöhnlicher Aufenthalt	44
c) Staatsangehörigkeit	45
d) Handlungsort	47
e) Erfolgsort	47
f) Belegenheitsort	48
g) Anknüpfungen an die „engste Verbindung“	48
IV. Gesamt- oder Sachnormverweisung	48
1. Allgemeines	48
2. Nationales IPR	49
a) Grundsatz: Gesamtverweisung	49

b) Ausnahmen	51
aa) Sinnwidrigkeit gem. Art. 4 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 EGBGB	51
(1) Alternativanknüpfungen	51
(2) Akzessorische Anknüpfungen	52
(3) Anknüpfungen an die engste Verbindung	52
bb) Rechtswahl	53
3. Europäisches IPR	53
a) Grundsatz: Sachnormverweisung	53
b) Ausnahme: Gesamtverweisung	55
aa) Die Regelung des Art. 34 Abs. 1 EuErbVO	55
bb) Renvoi auf das Recht eines Mitgliedstaates (lit. a)	56
cc) Renvoi auf das Recht eines anderen (zweiten) Drittstaates (lit. b)	57
dd) Beispielsfall und abschließender Überblick	58
4. Staatsvertragliches IPR	60
5. Sonderprobleme bei Vorliegen einer Gesamtverweisung	61
a) „Versteckte“ Verweisungen	61
b) Verweisung kraft abweichender Qualifikation, „Qualifikationsverweisungen“	64
V. Rechtsspaltung	64
1. Interlokale Rechtsspaltung	65
a) Europäisches IPR	65
b) Nationales IPR	66
2. Interpersonale Rechtsspaltung	66
a) Europäisches IPR	66
b) Nationales IPR	67
3. Intertemporale Rechtsspaltung	67
VI. Vorfragen	67
VII. Ergebniskorrektur	72
1. Anpassung	73
2. Ordre public	75
a) Zweck des ordre public, Methodik und Anwendungsvoraussetzungen	75
b) Einzelfälle	78
3. Gesetzesumgehung (fraus legis)	80
VIII. Problem des Auslandssachverhaltes	82
1. Allgemeines	82
2. „Handeln unter falschem Recht“	83
3. Substitution	83
IX. Allgemeines Prüfungsschema für die Lösung internationaler Sachverhalte	84
C. Internationales Vertragsrecht	86
I. Rechtsgrundlagen	86
II. UN-Kaufrechtsübereinkommen	86
1. Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts	87
2. Regelungsbereich des UN-Kaufrechts	88
III. Die Rom I-VO	90
1. Sachlicher Anwendungsbereich der Rom I-VO	90
2. Die Bestimmung des Vertragsstatuts nach der Rom I-VO	91
a) Rechtswahl (Art. 3 Rom I-VO)	92

b)	Die objektive Bestimmung des Vertragsstatuts	97
aa)	Spezielle Regelanknüpfungen (Art. 4 Abs. 1 Rom I-VO)	97
bb)	Allgemeine Regelanknüpfungen (Art. 4 Abs. 2 Rom I-VO)	98
cc)	Ausweichklausel (Art. 4 Abs. 3 Rom I-VO)	100
dd)	Hilfsanknüpfung (Art. 4 Abs. 4 Rom I-VO)	102
c)	Spezielle Regelungen der Vertragsanknüpfung	103
aa)	Allgemeines	103
bb)	Verbraucherverträge	104
d)	Reichweite des Vertragsstatuts	106
3.	Sonderfragen	107
a)	Eingriffsnormen	107
aa)	Verortung der Eingriffsnormenproblematik	107
bb)	Inländische Eingriffsnormen	108
cc)	Ausländische Eingriffsnormen	109
dd)	Weitere Problemfelder	113
(1)	Eingriffsnormen der lex causae	113
(2)	Eingriffsrechtliche Durchsetzung von Sonderprivatrecht	114
(3)	Die Behandlung mitgliedstaatlicher Eingriffsnormen	114
(4)	Ingmar-Entscheidung des EuGH	115
b)	Formwirksamkeit von Verträgen	118
c)	Rechts- und Geschäftsfähigkeit	119
d)	Stellvertretung	120
aa)	Gewillkürte Stellvertretung	120
(1)	Rechtswahl (Art. 8 Abs. 1 EGBGB)	120
(2)	Die objektive Bestimmung des Vollmachtsstatuts (Art. 8 Abs. 2–5 EGBGB)	121
(3)	Reichweite des Vollmachtsstatuts	122
bb)	Gesetzliche Stellvertretung	123
e)	Übertragung von Forderungen, Legalzession, Gesamtschuldnerausgleich, Aufrechnung	123
aa)	Abtretung	123
bb)	Gesetzlicher Forderungsübergang	125
cc)	Gesamtschuldnerausgleich	126
dd)	Aufrechnung	127
IV.	Prüfungsschema Internationales Vertragsrecht	127
D.	Internationales außervertragliches Schuldrecht	129
I.	Rechtsgrundlagen	129
II.	Rom II-VO	129
1.	Sachlicher Anwendungsbereich	129
2.	Die Bestimmung des auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendenden Rechts	130
3.	Rechtswahl (Art. 14 Rom II-VO)	131
4.	Die Bestimmung des Deliktsstatuts nach der Rom II-VO	132
a)	Allgemeine Kollisionsnorm des Art. 4 Rom II-VO	132
aa)	Allgemeine Regelanknüpfung (Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO)	133
bb)	Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt (Art. 4 Abs. 2 Rom II-VO)	133
cc)	Ausweichklausel (Art. 4 Abs. 3 Rom II-VO)	133

b)	Besondere Kollisionsnormen für unerlaubte Handlungen	135
aa)	Produkthaftung (Art. 5 Rom II-VO)	135
bb)	Wettbewerbsrecht (Art. 6 Rom II-VO)	139
cc)	Umweltschädigung (Art. 7 Rom II-VO)	141
dd)	Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (Art. 8 Rom II-VO)	141
ee)	Arbeitskampfmaßnahmen (Art. 9 Rom II-VO)	142
5.	Die Bestimmung des Bereicherungsstatuts nach der Rom II-VO	142
6.	Geschäftsführung ohne Auftrag („Negotiorum gestio“)	142
7.	Verschulden bei Vertragsverhandlungen („Culpa in contrahendo“)	143
8.	Reichweite des nach Art. 4–14 Rom II-VO bestimmten Rechts	143
9.	Sonderfragen	144
a)	Eingriffsnormen (Art. 16 Rom II-VO)	144
b)	Sicherheits- und Verhaltensregeln (Art. 17 Rom II-VO)	145
c)	Direktklage gegen den Versicherer des Haftenden (Art. 18 Rom II-VO)	145
d)	Legalzession, Gesamtschuldnerausgleich	146
III.	Nationales Recht: Art. 38–42 EGBGB	146
1.	Rechtswahl (Art. 42 EGBGB)	146
2.	Unerlaubte Handlung (Art. 40 EGBGB)	146
a)	Allgemeine Regelanknüpfung (Art. 40 Abs. 1 EGBGB)	146
b)	Spezielle Regelanknüpfung (Art. 40 Abs. 2 EGBGB)	150
c)	Ausweichklausel (Art. 41 Abs. 1, Abs. 2 EGBGB)	150
d)	Verstoß gegen die besondere ordre public-Regelung des Art. 40 Abs. 3 EGBGB	151
3.	Ungerechtfertigte Bereicherung (Art. 38 EGBGB) und Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 39 EGBGB)	152
IV.	Prüfungsschema Internationales außervertragliches Schuldrecht	153
E.	Internationales Sachenrecht	155
I.	Rechtsgrundlagen	155
II.	Überblick über die Regelungen des Internationalen Sachenrechts	155
III.	Die Bestimmung des Sachstatuts	155
1.	Die allgemeine Regelung des Art. 43 EGBGB	155
a)	Allgemeine Anknüpfungsregel (Art. 43 Abs. 1 EGBGB)	155
aa)	Anknüpfung an die lex rei sitae	155
bb)	Reichweite des Anknüpfungsgegenstands	156
b)	Statutenwechsel (Art. 43 Abs. 2, Abs. 3 EGBGB)	158
aa)	Bereits begründete dingliche Rechte (Art. 43 Abs. 2 EGBGB)	159
bb)	(Noch) nicht abgeschlossene Erwerbstatbestände (Art. 43 Abs. 3 EGBGB)	162
2.	Art. 45 EGBGB (Transportmittel)	166
3.	Ausweichklausel (Art. 46 EGBGB)	167
4.	Von Grundstücken ausgehende Einwirkungen (Art. 44 EGBGB)	168
IV.	Sonderfragen	169
1.	Formfragen (Art. 11 Abs. 4 EGBGB)	169
2.	Stellvertretung (Art. 8 Abs. 6 EGBGB)	169
V.	Prüfungsschema Internationales Sachenrecht	170

F. Internationales Familienrecht	171
I. Überblick	171
II. Internationales Eherecht	171
1. Eheschließung	171
a) Materielle Voraussetzungen der Eheschließung (Art. 13 Abs. 1, Abs. 2 EGBGB)	171
b) Formelle Voraussetzungen der Eheschließung (Art. 11 Abs. 1 EGBGB, Art. 13 Abs. 4 EGBGB)	174
c) Abgrenzung materieller und formeller Eheschließungsvoraussetzungen	174
d) Rechtsfolgen einer materiell oder formell fehlerhaften Eheschließung	175
e) Prüfungsschema Eheschließung	176
2. Ehwirkungen	176
a) Allgemeine Ehwirkungen (Art. 14 EGBGB)	176
aa) Rechtswahl (Art. 14 Abs. 1 EGBGB)	177
bb) Objektive Anknüpfung der allgemeinen Ehwirkungen (Art. 14 Abs. 2 EGBGB)	177
b) Besondere Ehwirkungen: Eheliches Güterrecht (EuGüVO)	178
aa) Sachlicher Anwendungsbereich der Güterverordnungen	179
(1) Der europäische Güterrechtsbegriff: Abgrenzung zum nationalen Kollisionsrecht	179
(2) Der Ehebegriff der EuGüVO	180
(3) Ausnahmen	181
bb) Die Bestimmung des Güterstatuts	183
(1) Rechtswahl (Art. 22 EuGüVO)	184
(2) Objektive Bestimmung des Güterstatuts (Art. 26 EuGüVO)	184
(3) Reichweite des Güterstatuts (Art. 27 EuGüVO)	185
cc) Sonderfragen	187
(1) Vereinbarungen über den ehelichen Güterstand	187
(2) Drittschutz (Art. 28 EuGüVO)	188
(3) Eingriffsnormen (Art. 30 EuGüVO)	189
(4) Anpassung dinglicher Rechte (Art. 29 EuGüVO)	189
dd) Alte Rechtslage: Art. 15 EGBGB aF	190
(1) Rechtswahl (Art. 15 Abs. 2, Abs. 3 EGBGB aF)	190
(2) Objektive Bestimmung des Güterstatuts (Art. 15 aF iVm Art. 14 EGBGB aF)	191
(3) Reichweite des Güterstatuts, Art. 3 a Abs. 2 EGBGB aF	191
(4) Schutz Dritter (Art. 16 EGBGB aF)	192
c) Prüfungsschema Ehwirkungen	193
3. Ehescheidung	194
a) Rechtsquellen	194
b) Sachlicher Anwendungsbereich der Rom III-VO	194
c) Die Bestimmung des auf die Scheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anwendbaren Rechts	197
aa) Rechtswahl	198
bb) Objektive Bestimmung des Scheidungs- bzw. Trennungsstatuts	199

d) Sonderfragen	200
aa) Umwandlung einer Trennung ohne Auflösung des Ehebandes in eine Ehescheidung	200
bb) Besondere ordre-public Regelung des Art. 10 Rom III-VO	200
cc) Unterschiede beim nationalen Recht (Art. 13 Rom III-VO)	202
e) Prüfungsschema Ehescheidung und Scheidungsfolgen	203
4. Eingetragene Lebenspartnerschaften, sonstige Lebensgemeinschaften und Verlöbnis	204
a) Eingetragene Lebenspartnerschaften (Art. 17 b EGBGB)	204
b) Gleichgeschlechtliche Ehen	205
c) Eingetragene heterosexuelle Partnerschaft	206
d) Verlöbnis	207
e) Nicht formalisierte Lebensgemeinschaften	207
III. Internationales Unterhaltsrecht	208
1. Rechtsquellen	208
2. Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht v. 23.11.2007	208
a) Anwendungsbereich des HUP	208
b) Die Bestimmung des Unterhaltsstatuts nach dem HUP	208
3. Prüfungsschema Internationales Unterhaltsrecht	210
IV. Internationales Kindschaftsrecht	210
1. Rechtsquellen	210
2. Abstammung	211
3. Adoption	213
4. Wirkungen des Eltern-Kind-Verhältnisses, insbesondere KSÜ	214
a) Allgemeines	214
b) Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern v. 19.10.1996 (KSÜ)	214
5. Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft	215
6. Prüfungsschema Internationales Kindschaftsrecht	215
G. Internationales Erbrecht	217
I. Rechtsgrundlagen	217
II. Sachlicher Anwendungsbereich der EuErbVO	217
III. Die Bestimmung des auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Rechts	219
IV. Die Bestimmung des Erbstatuts	220
1. Rechtswahl (Art. 22 EuErbVO)	220
2. Objektive Bestimmung des Erbstatuts (Art. 21 EuErbVO)	222
3. Reichweite des Erbstatuts	223
V. Die kollisionsrechtliche Behandlung von Verfügungen von Todes wegen	228
1. Materielle Wirksamkeitsvoraussetzungen von Verfügungen von Todes wegen (Errichtungsstatut)	229
a) Verfügungen von Todes wegen außer Erbverträge (Art. 24 EuErbVO)	229
b) Erbverträge (Art. 25 EuErbVO)	230
c) Reichweite des Errichtungsstatuts	232
2. Formelle Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Verfügung von Todes wegen (Formstatut)	233
a) Maßgebliche Rechtsgrundlage	233

Inhalt

b) Formgültigkeit von Verfügungen von Todes wegen	233
c) Änderung oder Widerruf einer Verfügung von Todes wegen	235
d) Reichweite des Formstatuts	235
3. Beispielsfall	236
VI. Sonderfragen	238
1. Eingriffsnormen (Art. 30 EuErbVO)	238
2. Anpassung	239
a) Anpassung dinglicher Rechte (Art. 31 EuErbVO)	239
b) Kommorienten (Art. 32 EuErbVO)	241
c) Erbenlose Nachlässe (Art. 33 EuErbVO)	243
VII. Prüfungsschema Internationales Erbrecht	244
H. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	246
Literaturverzeichnis	259
Stichwortverzeichnis	263

A. Grundlagen des Internationalen Privatrechts

I. Begriff

Das IPR bestimmt, welche privatrechtlichen Normen einer *geltenden* staatlichen Rechtsordnung für die Beurteilung eines Sachverhaltes anzuwenden sind (vgl. Art. 3 Hs. 2 EGBGB). **International** ist der Gegenstand des IPR, nicht jedoch zwingend auch die Rechtsqualität seiner Normen selbst. Als Bestandteil der von jedem Staat in eigener rechtspolitischer Verantwortung zu treffenden zivilrechtlichen Gerechtigkeitsentscheidung stellt das IPR auch heute noch **grundsätzlich nationales Recht** dar, wenngleich die Kompetenzübertragung dieser Materie auf die EU und die Ratifikation zahlreicher, auf Rechtsvereinheitlichung gerichteter Staatsverträge diesen Grundsatz mittlerweile umkehren (vgl. hierzu Rn. 26). IPR ist **Privatrecht** und damit – ebenso wie das materielle Zivilrecht – dem gerechten Interessenausgleich *inter partes* verpflichtet. Dieses Ziel kann das IPR entsprechend seiner Funktion jedoch nur dadurch verwirklichen, dass es die für die Beurteilung eines zivilrechtlichen Sachverhaltes *angemessene* Rechtsordnung bestimmt (vgl. hierzu Rn. 8 ff.). Diese Aufgabe erfüllt das IPR regelmäßig mittels allseitiger Kollisionsnormen, die in- und ausländisches Recht gleichermaßen, also unter *denselben* Voraussetzungen berufen.

HINWEIS: Nach seiner Funktion sowie seiner rechtspolitischen Zielsetzung lässt sich das Kollisionsrecht von (**materiellem**) **Sachrecht** abgrenzen.¹ Eine **Kollisionsnorm** trifft die Entscheidung über das *konkret anzuwendende Recht*, wählt also aus der Vielzahl der existierenden Rechtsordnungen diejenige aus, die nach ihrem Gerechtigkeitsideal die angemessene Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung des in Frage stehenden Sachverhaltes darstellt.² Die maßgeblichen Erwägungsgründe, die der Gesetzgeber bei Aufstellung einer solchen Norm berücksichtigt hat, sind auf das Für und Wider der Anwendung einer bestimmten *Rechtsordnung* gerichtet, so dass eine Kollisionsnorm das Ergebnis einer durch den Gesetzgeber vollzogenen Gewichtung der jeweils tangierten *Rechtsanwendungsinteressen* darstellt (hierzu Rn. 9). Demgegenüber trifft eine **Sachnorm** eine Entscheidung in der „Sache“, führt also einen sozialen Konflikt einer konkreten materiellrechtlichen Lösung zu.³ Die hierbei seitens des Gesetzgebers berücksichtigten Interessen sind alleine auf die gerechte Lösung des vom Tatbestand einer Norm umschriebenen *Lebenssachverhalts* gerichtet, so dass sich Kollisions- und Sachnormen „rechtspolitisch [als] aliud“⁴ gegenüberstehen.

II. Theoretische Grundlagen: Der Grund für ein allseitiges IPR

Dass es IPR *notwendigerweise* geben muss, folgt zunächst aus der formalen **Anerkennung ausländischen Rechts als „Recht“**:⁵ Weil unsere Rechtsordnung dem Recht anderer Staaten ebenfalls Rechtsqualität zuspricht,⁶ stehen unseren Sachnormen eine Viel-

1 Grundlegend *Kegel*, FS Lewald (1953), 259 (270); vgl. auch *von Bar/Mankowski*, Band I: Allgemeine Lehren, § 4 Rn. 1 f., 13; *von Hoffmann/Thorn*, § 1 Rn. 3–4, § 4 Rn. 1–4.

2 *Kegel/Schurig*, § 2 I (S. 132).

3 *Kegel/Schurig*, § 2 (S. 132); *von Bar/Mankowski*, Band I: Allgemeine Lehren, § 4 Rn. 2.

4 *Kegel*, GS Ehrenzweig (1976), 51 (78).

5 Grundlegend hierzu *Schurig*, S. 56, der diesen formalen Grund des IPR wohl am deutlichsten herausstellt. – Anders etwa *Lorenz*, Zur Struktur des internationalen Privatrechts, 1977, S. 60 ff., der den Grund des Kollisionsrechts aus dem Gleichheitsprinzip (Art. 3 GG) herleitet.

6 Diese rechtspolitische Grundentscheidung kann nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden. Abgesehen davon, dass eine generelle Leugnung der Rechtsqualität ausländischen Rechts sicher völkerrechtswidrig wäre (vgl. *Kegel/Schurig*, § 1 III (S. 6)), geht de lege lata sowohl das nationale als auch das europäische Kollisions-

zahl ausländischer Sachnormen⁷ gegenüber, welche den in Frage stehenden Lebenssachverhalt ebenfalls beurteilen *könnten*. Damit erfolgt – zumindest analytisch betrachtet – *jede* Normanwendung *vor dem Hintergrund inhaltlich konkurrierender Bestimmungen anderer Rechtsordnungen*, so dass jede Anwendung eines materiellen Rechtssatzes zugleich eine *kollisionsrechtliche Auswahlscheidung* (zugunsten dieses und gleichzeitig zuungunsten anderer, inhaltlich konkurrierender Rechtssätze) erfordert.⁸ Das IPR muss daher zumindest theoretisch in der Lage sein, über die An- oder Nichtanwendbarkeit eines *jeden* materiellen Rechtssatzes gleich welcher Rechtsordnung zu entscheiden.

HINWEIS: Dies gilt im Übrigen auch für einen *reinen Inlandssachverhalt*. Denn dass ein Eigentumserwerb in Deutschland nach § 929 BGB zu beurteilen ist, ergibt sich nicht etwa „aus der Natur der Sache“, sondern vielmehr aus dem stets vorgeschalteten Kollisionsrecht,⁹ konkret aus Art. 43 Abs. 1 EGBGB. Freilich ist die Anwendung deutschen Rechts in einem Fall ohne Auslandsbezug eine „Selbstverständlichkeit“,¹⁰ die zumindest im Rahmen einer herkömmlichen Zivilrechtsklausur nicht weiter zu thematisieren ist.

- 3 Die **notwendige Existenz des IPR** gibt indes noch keine Antwort auf die Frage, *warum* ausländisches Recht überhaupt zur Anwendung gebracht werden sollte. Denn auch vor dem Hintergrund konkurrierender Rechtsordnungen könnte ein Staat ausschließlich sein eigenes Sachrecht anwenden, zumal dieses wohl stets mit dem Anspruch antreten dürfte, das materiell „beste“ und „gerechteste“ Recht zu sein. Dass wir – und praktisch auch sonst jeder Staat in der Welt – dennoch unter bestimmten Voraussetzungen ausländisches Recht zur Anwendung berufen, muss daher einen besonderen **Grund** haben. Lange Zeit wurde angenommen, dass die Ausgestaltung des IPR als allseitiges Kollisionsrecht auf höherrangigen, den einzelnen Staaten a priori vorgegebenen Prinzipien beruhe, dessen Grund also *heteronom* Natur sei.¹¹

HINWEIS: So ging die sog. **internationalistische Schule** (Ende 19., Anfang 20. Jhdt.) davon aus, dass die Ausgestaltung des IPR zwingenden *völkerrechtlichen Vorgaben* unterliege, weil die An- oder Nichtanwendung ausländischen Rechts in die *Souveränität* des jeweiligen (Erlass-)Staates eingreifen könne; dem IPR müsse deswegen die Aufgabe zukommen, die legislativen Kompetenzbereiche der einzelnen Staaten anhand der *Personal- und Gebietshoheit* abzugrenzen, also den Zuständigkeitsbereich zu bestimmen, den jeder Staat mit materieller Gesetzgebung wahrnehmen kann.¹² Ein derartiger Begründungsansatz ist jedoch heute überholt. Abgesehen davon, dass sich dem Völkerrecht keine hinreichend konkreten Vorga-

7 Recht davon aus, dass wir ausländisches „Recht“ anwenden, so dass diesem selbstverständlich Rechtsqualität beigemessen wird.

8 Kegel/Schurig, § 1 III (S. 6 f.).

9 Kegel/Schurig, § 1 III (S. 6 f.); von Hoffmann/Thorn, § 1 Rn. 21–22.

10 Vgl. auch Kegel/Schurig, § 1 III (S. 7): „Antwort versteht sich von selbst“.

11 Ausführlich Kegel/Schurig, § 1 IV 1 c (S. 14 ff.); von Bar/Mankowski, Band I: Allgemeine Lehren, § 3 Rn. 1 ff.; vgl. hierzu und zum Folgenden auch Köhler, S. 62 ff.

12 Vgl. etwa C. L. von Bar, IPR (Band 1), S. 1: „das internationale Privatrecht bestimmt die Kompetenz der Gesetzgebung der einzelnen Staaten für die privaten Rechtsverhältnisse“; Zitelmann, IPR (Band 1), S. 122–124; aus neuerer Zeit insbesondere Bleckmann, Die völkerrechtlichen Grundlagen des internationalen Kollisionsrechts, 1992, S. 38: Bei dem nationalen IPR handelt es sich „nur um eine Konkretisierung der Zuständigkeitsregeln des Völkerrechts“; insoweit nimmt der nationale Gesetzgeber „doppelfunktionell als Organ und Sachwalter Aufgaben der Völkerrechtsgemeinschaft wahr“ (näher insbesondere S. 41–47, S. 59–62).

II. Theoretische Grundlagen: Der Grund für ein allseitiges IPR

ben entnehmen lassen, die ein ganzes kollisionsrechtliches System tragen könnten,¹³ geht bereits die Ausgangsprämisse dieser Ansicht fehl: Denn wenn ein Staat fremdes Recht anwendet, usurpiert er keinesfalls ausländische Legislativgewalt, sondern macht sich ausschließlich den materiellen Regelungsgehalt einer fremden Norm zu eigen, indem er diese mit einem eigenen *imperativen*, also hoheitlichen (Anwendungs-)Befehl ausstattet.¹⁴ Diesen hoheitlichen Befehl kann der jeweilige Staat nur im Rahmen seiner Souveränität erteilen – was dann aber wiederum bedeutet, dass er die Souveränität des anderen Staates durch die An- oder Nichtanwendung seiner Rechtsnormen überhaupt nicht verletzen kann. Konkrete völkerrechtliche Vorgaben für das IPR bestehen daher nicht.

Demgegenüber herrscht heute weitestgehend Einigkeit, dass die **allseitige Ausgestaltung des IPR** keinen höherrangigen Geboten entspringt, sondern schlicht auf eine **autonome rechtspolitische Entscheidung** des jeweils kompetenten Gesetzgebers zurückzuführen ist. Den Grund für diese Entscheidung fasst *Kegel* pointiert zusammen:

„Das Beste taugt nicht für alle. Sonst müsste man stets das eigene Recht anwenden.“¹⁵

Hiermit ist treffend das **Grundbedürfnis einer Rechtsordnung** zum Ausdruck gebracht, *überhaupt* ausländisches Recht zur Anwendung zu bringen. Es folgt aus dem Umstand, dass der Gerechtigkeitsgehalt einer jeden Rechtsordnung *räumlich beschränkt*, nur auf die jeweilige Rechtsgemeinschaft bezogen ist, da jeder Gesetzgeber bei der Kodifikation „seines“ materiellen Rechts zumindest regelmäßig alleine den sozialen, ökonomischen und kulturellen Besonderheiten der *eigenen* Rechtsgemeinschaft Rechnung trägt und den in Frage stehenden sozialen Konflikt auf *dieser Grundlage* löst. Dem positiven Recht ist daher eine **Selbstbeschränkung immanent** (sog. **räumliche Relativität des Rechts**),¹⁶ die es ungeeignet werden lässt, zumindest *jegliche*, von deutschen Gerichten aufgrund ihrer internationalen Zuständigkeit zu beurteilende Sachverhalte mit Auslandsbezug „gerecht“ zu entscheiden.

BEISPIEL: Ist von deutschen Gerichten etwa über die Wirksamkeit einer Ehe zu befinden, die zwei zum Zeitpunkt der Eheschließung in Teheran lebende Iraner im Iran geschlossen haben, wäre es schwerlich überzeugend, den Sachverhalt deutschem Sachrecht zu unterstellen und die Ehe mangels Beteiligung eines Standesbeamten (§ 1310 Abs. 1 S. 1 BGB) für unwirksam zu erklären, obwohl ein derartiges (Form-)Erfordernis im iranischen Recht nicht vorgesehen ist. Ein solches Ergebnis wäre schlicht „ungerecht“, da die einschlägigen deutschen Regelungen den sozialen und kulturellen Besonderheiten dieses Falls nicht Rechnung tragen können; ihnen fehlt gewissermaßen die „Geschäftsgrundlage“.

Die räumliche Relativität des eigenen Rechts kann somit iVm den Regelungen der internationalen Zuständigkeit zu einer Art **„Gerechtigkeitsdefizit“** führen, welches im Hinblick auf eine „gerechte“ – und durch Zuständigkeitsregelungen *notwendig* gewordene – Entscheidung des Gerichtes ausgeglichen werden muss. Dieser Umstand macht es erforderlich, auch *andere*, von dem eigenen nationalen Recht *abweichende* Normen

13 So stellte bereits das RG fest, dass ein mittels Völkerrecht begründetes IPR „eine völkerrechtlich sichere Abgrenzung des Machtbereiches der Staaten in der vielfachen Verschlungenheit von Personal- und Gebiets-hoheit gegeneinander (unterstelle), von der das heutige Völkerrecht noch weit entfernt ist“, vgl. RGZ 95, 164 (165). – Zur Vertiefung von *Bar/Mankowski*, Band I: Allgemeine Lehren, § 3 Rn. 6.

14 *Schurig*, S. 54, 70–72, 91 Fn. 188.

15 *Kegel*, GS Ehrenzweig (1976), 51 (68); kritisch hierzu von *Bar/Mankowski*, Band I: Allgemeine Lehren, § 4 Rn. 4 Fn. 8.

16 Von *Bar/Mankowski*, Band I: Allgemeine Lehren, § 4 Rn. 4 Fn. 8; vgl. hierzu auch *MüKoBGB/Sonnenberger* (5. Aufl.), Einl. IPR Rn. 1 f.; *Looschelders*, Übersicht Rn. 17.

zur Anwendung zu bringen, die den tatsächlichen Gegebenheiten des zu entscheidenden Sachverhalts mit Auslandsbezug Rechnung tragen können. Welcher Art diese Normen sein sollen, ist zumindest im Ausgangspunkt offen. Theoretisch in Betracht käme die Ausbildung eines eigenständigen (nationalen) **materiellen Sonderrechts für Auslands Sachverhalte**, das mit dem römischen *ius gentium* und dem englischen *law merchant* auf historische Vorbilder zurückblicken könnte¹⁷ und auch im geltenden Recht (regelmäßig als internationales Einheitsrecht, etwa das UN-Kaufrecht) zumindest partiell zu finden ist. Allerdings ist die Leistungsfähigkeit eines solchen Ansatzes stark beschränkt und es würde angesichts der zu berücksichtigenden Fallkonstellationen den Rahmen dessen sprengen, was eine Kodifikation zu leisten im Stande ist.¹⁸ Eine solche Lösung scheidet daher aus, es bedarf ihrer auch nicht, da außerhalb der Grenzen eines Staates bereits *Recht* existiert, das den jeweiligen sozialen und kulturellen Gegebenheiten Rechnung tragen kann. Auf *diese* Regelungen ist daher zur Beseitigung des „Gerechtigkeitsdefizits“ zurückzugreifen, und zur Bewältigung dieser Aufgabe bedarf es eines kollisionsrechtlichen Systems, das in der Lage ist, unter der Vielzahl inhaltlich konkurrierender Sachrechtssätze der verschiedenen Rechtsordnungen diejenigen zu bestimmen, welche für die Beurteilung des in Frage stehenden Sachverhaltes *angemessen* sind. Der **Grund für ein allseitiges IPR** lässt sich damit schlicht auf die „**praktische Notwendigkeit**“¹⁹ zurückführen, einen zivilrechtlichen Sachverhalt mit Auslandsbezug materiell stets „gerecht“ zu entscheiden.²⁰

III. Die Internationalprivatrechtliche Gerechtigkeit

1. Allgemeines

- 8 Bei der Bestimmung der kollisionsrechtlich angemessenen Rechtsordnung folgt das IPR seinem eigenen Gerechtigkeitsideal, der **internationalprivatrechtlichen Gerechtigkeit**, die darauf gerichtet ist, das aus der Relativität der eigenen Rechtsordnung resultierende „Gerechtigkeitsdefizit“ am besten auszugleichen.²¹ Aus der Erkenntnis, dass das jeweils geltende Recht grundsätzlich nur für einen Inlands Sachverhalt angemessen ist, folgt, dass das „beste“ Recht stets dasjenige ist, das mit dem Sachverhalt **am engsten verbunden** ist. Seit *Savigny* sieht man die **Aufgabe des IPR** daher darin,

„dass bei jedem Rechtsverhältnis dasjenige Rechtsgebiet aufgesucht werde, welchem dieses Rechtsverhältnis seiner eigenthümlichen Natur nach angehört oder unterworfen ist“.²²

- 9 Da jedoch zweifelsfreie Anknüpfungsmomente, die jedem Rechtsverhältnis seinen „Sitz“ unbestreitbar zuordnen, fehlen, bedarf es einer rechtspolitischen, *normativen* Entscheidung, die jeder Gesetzgeber mit der Kodifikation eines kollisionsrechtlichen

17 Vgl. hierzu etwa von *Bar/Mankowski*, Band I: Allgemeine Lehren, § 2 Rn. 1–18.

18 Vgl. hierzu von *Bar/Mankowski*, Band I: Allgemeine Lehren, § 6 Rn. 93: „das Unterfangen wäre aber zum Scheitern verurteilt“. Wie sollte man auch jegliche denkbare Interessenlage in einer Kodifikation berücksichtigen können?

19 Von *Bar/Mankowski*, Band I: Allgemeine Lehren, § 6 Rn. 93; vgl. auch *MüKoBGB/Sonnenberger* (5. Aufl.), Einl. IPR Rn. 1.

20 *Cheshire, North & Fawcett*, Private International Law, 14. Aufl. 2008, S. 5: „The fact is, of course, that the application of a foreign law implies no act of courtesy, no sacrifice of sovereignty. It merely derives from a desire to do justice“.

21 Vgl. hierzu und zum Folgenden *Köhler*, S. 68–84.

22 *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts (Band 8), 1849, S. 28.

Systems treffen muss. Diesem liegen als „Abwägungstopoi“ (*Sonnenberger*),²³ als „Vektoren der Rechtsbildung“ (*Schurig*)²⁴ bestimmte **Rechtsanwendungsinteressen** zugrunde, die für oder gegen die Anwendung einer bestimmten Rechtsordnung sprechen. Sie lassen sich mit *Kegel* insbesondere in Partei-, Verkehrs-, Gemein-²⁵ und Ordnungsinteressen unterteilen, wobei Letztere sowohl das dem IPR seit *Savigny* zugrunde liegende „formale Ideal“ des äußeren Entscheidungseinklangs als auch des inneren Entscheidungseinklangs umfassen (vgl. hierzu im Einzelnen Rn. 11). Diese Rechtsanwendungsinteressen konstituieren die **internationalprivatrechtliche Gerechtigkeit**, die aufgrund ihres abweichenden rechtspolitischen Ziels von der **materiellprivatrechtlichen Gerechtigkeit** unterschieden werden kann: Erstere umfasst nur die rechtspolitischen Beweggründe, die für die *Anwendung einer bestimmten Rechtsordnung* sprechen, letztere alleine die Beweggründe, die zur *konkreten* Lösung eines zu beurteilenden sozialen Konflikts geführt haben. Die internationalprivatrechtliche Gerechtigkeit bewertet damit *nicht* unmittelbar Sachinteressen, sondern trifft die denkwürdiger vorher zu treffende Teilentscheidung, welche materielle Gerechtigkeit in casu die „gerechte“ ist.

2. Zusammenhang zwischen international- und materiellprivatrechtlicher Gerechtigkeit

Die funktionale Unterscheidung zwischen international- und materiellprivatrechtlicher Gerechtigkeit wirft die Frage nach ihrem inneren Zusammenhang auf. Verneint man einen solchen vollständig, läuft man Gefahr, das IPR in „höhere Gerechtigkeitsdimensionen“²⁶ zu verlegen und es von den Wertungen des Sachrechts vollständig zu lösen. Vergegenwärtigt man sich jedoch die bereits beschriebene Aufgabe des IPR, das *materiellrechtliche* „Gerechtigkeitsdefizit“ der eigenen Rechtsordnung auszugleichen (vgl. Rn. 5 ff.), folgt bereits aus dieser Aufgabenstellung, dass dem IPR die materielle Gerechtigkeit nicht gleichgültig sein kann, ja sogar anders gewendet, dass es sich gerade *in ihren Dienst* stellen will, wenn es deren Unzulänglichkeiten auszugleichen bezweckt.²⁷ Die internationalprivatrechtliche Gerechtigkeit wird daher *maßgeblich* von der materiellrechtlichen Gerechtigkeit beeinflusst: Beide Aspekte dienen der zivilrechtlichen Gerechtigkeit und verfolgen den gerechten Interessenausgleich *inter partes* allein mit unterschiedlichen Mitteln.²⁸ Während Sachnormen *unmittelbar* die materielle Gerechtigkeit verwirklichen, kann das Kollisionsrecht dieser nur *mittelbar* Rechnung tragen, indem es den jeweiligen Sachnormen eine angemessene, dh ihrer materiellen Zwecksetzung entsprechende und verwirklichende kollisionsrechtliche Anknüpfung zur Verfügung stellt.

10

HINWEIS: Diesen „inneren“ Zusammenhang zwischen materiellem Recht und Kollisionsrecht verdeutlicht bereits ein kurzer Blick in das geltende Kollisionsrecht: Wenn etwa im In-

23 MüKoBGB/*Sonnenberger* (5. Aufl.), Einl. IPR Rn. 86.

24 *Kegel/Schurig*, § 2 I (S. 133).

25 *Kegel* selbst bezeichnet diese als Macht- oder Staatsinteressen, vgl. etwa *Kegel*, FS Lewald (1953), 259 (279).

26 Begriff von *von Bar/Mankowski*, Band I: Allgemeine Lehren, § 6 Rn. 94. – So deutlich etwa *Mann*, FS Beitzke (1979), 607 (620): Das IPR sei „neutral“; es „ist mit der Bestimmung des für den gegebenen Sachverhalt relevanten Rechtssystems, nicht mit seinem Inhalt befasst“.

27 Ähnlich *Lorenz*, Zur Struktur des internationalen Privatrechts, 1977, S. 62; vgl. auch *von Bar/Mankowski*, Band I: Allgemeine Lehren, § 6 Rn. 94: „Wo Kollisionsrecht sachrechtliche Wertungen durchkreuzt, ist es schlecht“; *Kropholler*, § 4 III 3 (S. 29): Die „internationalprivatrechtliche Gerechtigkeit [dient] stets der materiellrechtlichen“. – Vgl. hierzu und zum Folgenden *Köhler*, S. 70–79.

28 Vgl. hierzu ausführlich *Kegel/Schurig*, § 2 I (S. 131 ff.); *von Bar/Mankowski*, Band I: Allgemeine Lehren, § 6 Rn. 94 ff.

ternationalen Vertragsrecht die Rechtswahl zur primären Anknüpfung erhoben wird (Art. 3 Rom I-VO; Parteiautonomie), stellt dies die kollisionsrechtliche Umsetzung der sachrechtlichen Privatautonomie dar. Dass die grundsätzlich gewährte Parteiautonomie wiederum durch Sonderanknüpfungen (etwa im Bereich des Verbraucherschutz- und Arbeitnehmerschutzrechts, vgl. Art. 6 Abs. 2 S. 2, Art. 8 Abs. 1 S. 2 Rom I-VO – hierzu Rn. 176) beschränkt wird, hat keinen Selbstzweck, sondern dient der kollisionsrechtlichen Verwirklichung besonderer, den entsprechenden Sachnormen zugrunde liegender materieller Schutzzwecke (konkret: Schutz des Schwächeren). Gleiches gilt für andere Bereiche: Wenn etwa im Internationalen Deliktsrecht an den Erfolgsort (als Ort der Rechtsgutsverletzung) angeknüpft wird (Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO), trägt dies zum einen den den sachrechtlichen Vorschriften zugrunde liegenden Verkehrsschutzinteressen Rechnung, zum anderen – im Hinblick auf Distanzdelikte – der Ausgleichsfunktion des Deliktsrechts, die eine das Opfer begünstigende Anknüpfung nahelegt. Ebenso dienen sachenrechtliche Vorschriften maßgeblich dem Verkehrsschutzinteresse, was eine grundsätzliche Anknüpfung an das jeweilige Belegenheitsrecht (Art. 43 EGBGB) rechtfertigt und zur Ablehnung einer Rechtswahlmöglichkeit führt.

3. Bestimmung der maßgeblichen Rechtsanwendungsinteressen

- 11 Aus dem Zusammenhang zwischen international- und materiellprivatrechtlicher Gerechtigkeit folgt, dass die **Bestimmung der maßgeblichen Rechtsanwendungsinteressen**, die den kodifizierten Kollisionsnormen zugrunde liegen und die daher zugleich Grundlage für deren teleologische Anwendung (insbesondere im Rahmen der Qualifikation, vgl. Rn. 34 ff.) sowie ggf. notwendige Rechtsfortbildung (Eingriffsnormen, Stellvertretung vor Kodifikation des Art. 8 EGBGB usw., vgl. Rn. 42 ff.) bilden, unter Berücksichtigung des materiellen Rechts – genauer: der dominierenden **materiellen Normzwecke** der konkret in Frage stehenden Normen – erfolgen muss. *Diese Normzwecke* sind daher daraufhin zu untersuchen, welche räumliche Anknüpfung diesen am besten Rechnung trägt, diese am besten *verwirklicht*.²⁹ Die auf solche Weise gewonnenen, von den konkreten Sachnormen folglich „*implizierten*“³⁰ kollisionsrechtlichen Rechtsanwendungsinteressen lassen sich einteilen in **Partei-, Verkehrs- und Gemeininteressen**, die wiederum bestimmte Anknüpfungsmomente nahelegen.

■ Parteiinteressen

Dienen Sachnormen in besonderem Maße dem Interesse *bestimmter* Personen (so etwa der gesamte Bereich des Vertragsrechts, darüber hinaus aber etwa auch das Personen-, Familien- und Erbrecht), entspricht es einer „sachnormzweckgerechten“³¹ Anknüpfung, die Interessen der konkret geschützten Personen auch kollisionsrechtlich vorrangig zur Geltung zu verhelfen. Die insoweit implizierten kollisionsrechtlichen **Parteiinteressen** legen *aus diesem Grund* die Anwendung eines Rechts nahe, mit dem *die jeweilige Person* eng verbunden ist – als Anknüpfungsmomente in Betracht kommen daher grundsätzlich die **Staatsangehörigkeit** (als besonders „stabile“ Anknüpfung), der **gewöhnliche Aufenthalt** (als eine im *tatsächlichen* Sinne enge Anknüpfung) sowie ggf. eine **Rechtswahl**.

29 Roth, Internationales Sicherungsvertragsrecht, 1985, S. 160 spricht von „sachnormzweck-gerechten“ Anknüpfungen, RGRK/Wengler (Band VI 1), S. 226 von einem „sachnormgerecht[en]“ Anknüpfungsmoment. – Vgl. hierzu auch Köhler, S. 79 ff.

30 Begriff von Schurig, vgl. etwa Schurig, RabelsZ 54 (1990), 217 (231).

31 Begriff von Roth, Internationales Sicherungsvertragsrecht, 1985, S. 160.

■ Verkehrsinteressen

Tragen Sachnormen überwiegend Verkehrs(schutz)interessen Rechnung (etwa das Sachenrecht, das Deliktsrecht, aber auch das Stellvertretungsrecht), erfordert eine „sachnormzweckgerechte“ Anknüpfung die Anwendung des Rechts desjenigen Staates, in dem diese Interessen konkret auf den Plan gerufen werden. Daher legen Verkehrsinteressen eine **territoriale Anknüpfung** nahe, die jedoch im Übrigen – je nach Ausprägung der fraglichen Sachnormen – weiter zu differenzieren ist (etwa der Belegenheitsort im Sachenrecht, der Erfolgsort im Deliktsrecht, der Gebrauchsort im Stellvertretungsrecht usw).

■ Gemeininteressen

Sachnormen, die (überwiegend) öffentlichen Normzwecken Rechnung tragen, implizieren zuletzt Gemeininteressen; typische Fälle stellen insoweit sog. **Eingriffsnormen** dar, also etwa kartellrechtliche, ein- und ausfuhrrechtliche, devisenrechtliche oder kulturgüterschutzrechtliche Bestimmungen, die aus überindividuellen Gründen zivilrechtliche Rechtsfolgen (etwa die Nichtigkeit eines Vertrages) anordnen und insoweit in das Vertragsstatut „eingreifen“ (vgl. hierzu im Einzelnen Rn. 198 ff.). Kollisionsrechtliche Gemeininteressen legen die Anwendung des Rechts desjenigen Staates nahe, dessen öffentliche Interessen konkret beeinträchtigt werden – insoweit kommt regelmäßig wiederum eine **territoriale Anknüpfung** (bspw. der tatsächliche Erfüllungsort, vgl. Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO) in Betracht.

Von denjenigen kollisionsrechtlichen Anwendungsinteressen, die durch den konkreten Sachnormzweck impliziert werden, sind diejenigen kollisionsrechtlichen Interessen zu unterscheiden, die sich aus der spezifischen Aufgabe des IPR ergeben und Erstere begrenzen. Diese „begrenzenden Kräfte“ lassen sich als **Ordnungsinteressen** zusammenfassen und sind – anders als die bereits erwähnten Interessen – auf die *rechtstechnische Durchführung des inhaltlichen Gerechtigkeitsideals des IPR* gerichtet. Sie haben die Aufgabe, das inhaltliche Ideal in einem rechtstechnisch handhabbaren Rahmen zu gewährleisten und können in bestimmten Situationen dazu führen, dass die durch einzelne Sachnormzwecke implizierten kollisionsrechtlichen Anwendungsinteressen zurückgedrängt werden, die fragliche Sachnorm also letztlich *abweichend* von diesen anzuknüpfen ist. Zu unterscheiden sind insoweit insbesondere:

12

■ Interesse an äußerem Entscheidungseinklang

Das Interesse an äußerem Entscheidungseinklang wird häufig auch als das „**formale Ideal des IPR**“ bezeichnet.³² Nach diesem soll das IPR möglichst so ausgestaltet sein, dass internationale Sachverhalte „*dieselbe Beurtheilung zu erwarten haben, ohne Unterschied, ob in diesem oder jenem Staat das Urtheil gesprochen werde*“ (Savigny).³³ Erstrebt wird damit größtmögliche *Entscheidungsgleichheit* unter den Staaten, damit „hinkende“, also nur von einzelnen Staaten anerkannte Rechtsverhältnisse vermieden und keine Anreize für *forum shopping* gesetzt werden.³⁴ Dieses Ziel lässt sich etwa dadurch verwirklichen, dass der Gesetzgeber bei der Kodifikation von Kollisionsnormen international *gebräuchliche* – und damit akzeptanzfähige – Anknüpfungsmomente wählt.³⁵

32 So etwa Kropholler, § 6 (S. 36).

33 Savigny, System des heutigen römischen Rechts (Band 8), 1849, S. 27.

34 Hierzu Kropholler, § 6 I (S. 36 f.); Kegel/Schurig, § 2 II 3 a (S. 140).

35 Kegel/Schurig, § 2 II 3 a (S. 140).

HINWEIS: Für die *konkrete* Rechtsanwendungsfrage ist das Interesse an äußerem Entscheidungseinklang allerdings regelmäßig unergiebig:³⁶ Denn solange andere, inhaltlich divergierende nationale Kollisionsrechte existieren, lässt sich Entscheidungseinklang bestenfalls mit mehreren, niemals jedoch mit allen Staaten verwirklichen,³⁷ so dass zumindest *vollständiger* Entscheidungseinklang mittels des eigenen IPR nicht erreicht werden kann. Damit bleibt jedoch die Frage bestehen, mit *welchem* Staat Entscheidungseinklang erzielt werden soll, und *diese* Frage ist nur anhand weiterer (herkömmlicher) Anwendungskriterien zu beantworten – der *alleinige* Verweis auf den Entscheidungseinklang mit einem Staat zur Begründung einer kollisionsrechtlichen Anknüpfung ist daher regelmäßig zirkulär. Soweit jedoch nach *anderen* Kriterien ein maßgebliches Recht bestimmt ist, mag das Interesse an äußerem Entscheidungseinklang dafür streiten, die *konkrete Rechtsfrage in größtmöglicher Übereinstimmung mit dieser Rechtsordnung (lex causae) zu entscheiden* – dies etwa durch die Beachtung eines etwaigen Renvoi (vgl. hierzu Rn. 59 ff.) oder durch eine *unselbstständige* Vorfragenanknüpfung (jedoch zweifelhaft, vgl. hierzu Rn. 121 ff.).

■ Interesse an innerem Entscheidungseinklang

Demgegenüber ist das Interesse an innerem Entscheidungseinklang auf die **Widerspruchsfreiheit der eigenen Rechtsordnung** gerichtet; es resultiert aus der Kodifikationsidee selbst und liegt daher letztlich jeder Kodifikation zugrunde.

HINWEIS: Ebenso wie das Interesse an äußerem Entscheidungseinklang ist auch dieses Ordnungsinteresse nicht geeignet, eine konkrete Anknüpfung *originär* zu begründen. Das Interesse an innerem Entscheidungseinklang wird jedoch auf den Plan gerufen, wenn die (anderweitig begründete) Anknüpfungsentscheidung zu Normwidersprüchen führt (so etwa in typischen Anpassungskonstellationen, vgl. hierzu Rn. 127 ff.) bzw. auch nur führen *kann*: So mag das Interesse an innerem Entscheidungseinklang etwa dafür streiten, die Reichweite des anwendbaren Rechts möglichst weit zu fassen, damit der (durch eine parallele Anwendung mehrerer Rechtsordnungen hervorgerufenen) Gefahr von Normwidersprüchen antizipiert begegnet werden kann (dies etwa im Falle einer akzessorischen Anknüpfung, vgl. Rn. 184 ff.). Ebenso lässt sich dieses Interesse zur Begründung einer *selbstständigen* Vorfragenanknüpfung heranziehen (vgl. Rn. 121 ff.).

IV. Aufbau, Struktur und Erscheinungsformen von Kollisionsnormen

1. Selbstständige und unselbstständige Kollisionsnormen

- 13 Ein materielle Wertungen *verwirklichendes* Kollisionsrecht erfordert ein differenziertes System an Kollisionsnormen, das für einzelne Normgruppen spezifische, ihren Sachnormzwecken entsprechende Anknüpfungen zur Verfügung stellt. Auf Tatbestandsebene einer herkömmlichen (**selbstständigen**) **Kollisionsnorm** lassen sich daher insoweit zwei zentrale Elemente ausmachen: Zum einen der **Anknüpfungsgegenstand**, der die von der Kollisionsnorm erfassten Sachnormen regelmäßig anhand allgemeiner Systembegriffe beschreibt (zB Vertrag, unerlaubte Handlung; vgl. hierzu Rn. 34 ff.), zum anderen das **Anknüpfungsmoment**, welches die für die durch den Anknüpfungsgegenstand bezeichnete Normgruppe angemessene kollisionsrechtliche Anknüpfung bestimmt (zB gewöhnlicher Aufenthalt, vgl. hierzu Rn. 46 ff.) und damit die Bestimmung

36 Kegel/Schurig, § 2 II 3 a (S. 140); vgl. auch Kropholler, § 6 II (S. 38): „Ideal der Entscheidungsgleichheit ist *kein inhaltlich eindeutiger Gesichtspunkt*“.

37 Kegel/Schurig, § 2 II 3 a (S. 140).

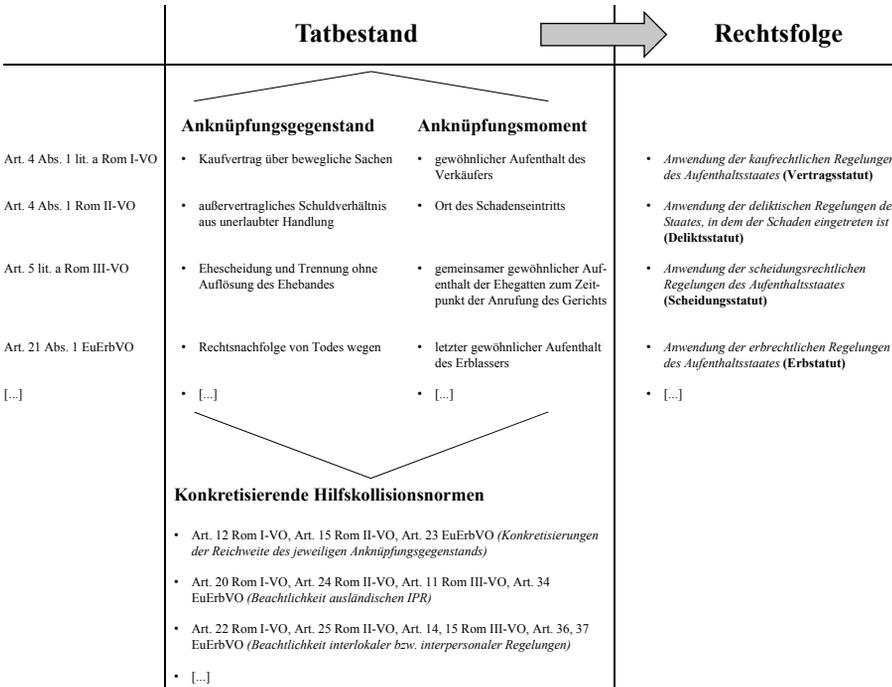
IV. Aufbau, Struktur und Erscheinungsformen von Kollisionsnormen

der anzuwendenden Rechtsordnung ermöglicht. Als **Rechtsfolge** stattet eine Kollisionsnorm die durch Anknüpfungsgegenstand und Anknüpfungsmoment bestimmten Normen mit einem eigenen Anwendungsbefehl aus, so dass diese unmittelbar auf den zu beurteilenden Sachverhalt **anzuwenden** sind. Die Gesamtheit der von einer bestimmten Rechtsordnung hiernach anzuwendenden Sachnormen nennt man **Statut**.

HINWEIS: Von selbstständigen Kollisionsnormen zu unterscheiden sind sog. **unselbstständige („Hilfs“-)Kollisionsnormen**, die den Tatbestand einer herkömmlichen Kollisionsnorm alleine ergänzen und daher nicht unmittelbar auf die Anwendung einer Rechtsordnung gerichtet sind. Beispiele hierfür stellen etwa Vorschriften dar, die den kollisionsrechtlichen Anknüpfungsgegenstand näher konkretisieren (etwa Art. 12 Rom I-VO, Art. 15 Rom II-VO, Art. 23 EuErbVO, Art. 27 EuGüVO bzw. EuPartVO), Vorgaben hinsichtlich der Beachtlichkeit ausländischen IPR (etwa Art. 20 Rom I-VO, Art. 24 Rom II-VO, Art. 11 Rom III-VO, Art. 34 EuErbVO, Art. 32 EuGüVO bzw. EuPartVO) oder hinsichtlich der Beachtlichkeit interlokaler bzw. interpersonaler Regelungen (etwa Art. 22 Rom I-VO, Art. 25 Rom II-VO, Art. 14, 15 Rom III-VO, Art. 36, 37 EuErbVO, Art. 33, 34 EuGüVO bzw. EuPartVO) enthalten.

Schaubild 1: Aufbau einer Kollisionsnorm

14



2. Allseitige und einseitige Kollisionsnormen

„Prototyp“ einer selbstständigen Kollisionsnorm stellt die **allseitige Kollisionsnorm** dar, welche in- und ausländisches Recht gleichermaßen, also unter *denselben* Voraussetzungen beruft. Deren Struktur lässt sich am eindrucklichsten anhand des von *Schu-*

15

rig entwickelten *Bündelungsmodells* verdeutlichen,³⁸ nach dem sich jede allseitige Kollisionsnorm gedanklich als Bündel einzelner zusammengefasster **Element- bzw. Individualkollisionsnormen** begreifen lässt, die jeweils auf *einen* Rechtssatz bezogen sind und die dessen Anwendungsbereich einseitig festlegen.

- 16 **BEISPIEL:**³⁹ So lassen sich etwa die kollisionsrechtlichen Aussagen – § 1923 BGB ist anwendbar, wenn der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte, § 1924 BGB ist anwendbar, wenn der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte usw – insoweit zusammenfassen, dass die Gesamtheit der deutschen erbrechtlichen Vorschriften anzuwenden ist, wenn der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte – die gedanklichen Elementkollisionsnormen lassen sich „sachlich“ bzw. „national“ bündeln und berufen in ihrer Gesamtheit das jeweilige Statut. Erweitert man diese einseitige Bündelung auf andere Rechtsordnungen, indem etwa österreichisches Erbrecht zur Anwendung gebracht wird, wenn der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatte, französisches Erbrecht, wenn der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich hatte usw, so erfolgt eine „internationale“ Bündelung, wie sie Art. 21 Abs. 1 EuErbVO vornimmt: Die Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Damit stellt sich jede allseitige Kollisionsnorm als Zusammenfassung oder **Bündelung einzelner, rechtssatzbezogener Elementkollisionsnormen** dar.
- 17 Da jede Kollisionsnorm das Ergebnis einer Abwägung der tangierten kollisionsrechtlichen Interessen durch den Gesetzgeber *für* eine spezielle, seitens des Anknüpfungsgegenstands näher gekennzeichnete Gruppe von Sachnormen darstellt, bedeutet dies zugleich, dass alle in einer allseitigen Kollisionsnorm zusammengefassten Elementkollisionsnormen „auf einer vergleichbaren kollisionsrechtlichen Interessenabwägung [für jeden einzelnen statutzugehörigen Rechtssatz] *beruhen, welche stets zu demselben Ergebnis (zu derselben abstrakten Anknüpfung) führt*“.⁴⁰ Jede statutzugehörige Sachnorm impliziert damit *dieselben* kollisionsrechtlichen Interessen, die zu *demselben* Anknüpfungsmoment führen, was wiederum ihre Zusammenfassung in einer allseitigen Kollisionsnorm ermöglicht. Damit sind die kollisionsrechtlichen Interessen nicht nur für die Bestimmung des Anknüpfungsmomentes relevant, sie bilden auch die **Kriterien der Bündelung** selbst⁴¹ – sie sind nach *Schurig* der „Kitt“, der die allseitige Kollisionsnorm als Bündel von Individualkollisionsnormen zusammenhält.⁴² Zur diesbezüglichen Bedeutung für die Qualifikation vgl. Rn. 39 f.

38 Grundlegend *Schurig*, S. 89–106 (Zusammenfassung S. 106–108); *ders.*, *RabelsZ* 54 (1990), 217, 231; *Kegel/Schurig*, § 6 II (S. 313–316); dem Bündelungsmodell folgend etwa *Bar/Mankowski*, Band I: Allgemeine Lehren, § 4 Rn. 5 f., § 7 Rn. 139 ff.

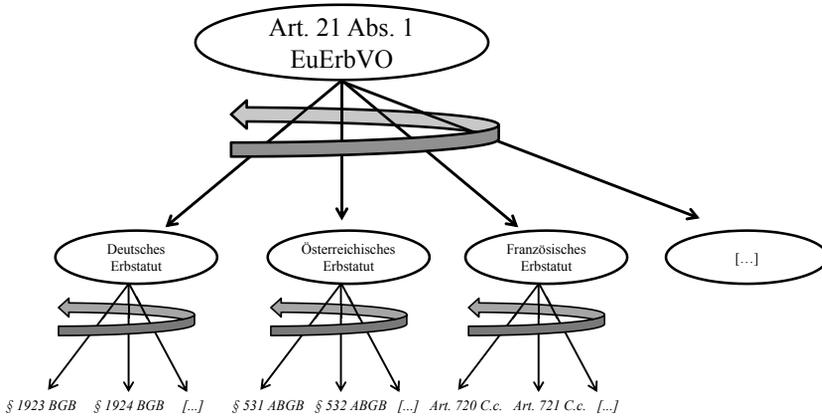
39 Vgl. hierzu *Kegel/Schurig*, § 6 II (S. 314 f.).

40 *Schurig*, S. 103.

41 *Kegel/Schurig*, § 6 II 2 (S. 315); ebenso *von Bar/Mankowski*, Band I: Allgemeine Lehren, § 4 Rn. 5, § 7 Rn. 139.

42 *Kegel/Schurig*, § 7 III 3 b b (S. 348); § 6 II 2 (S. 315): „So ist in Bezug auf alle Vorschriften, die unter das ‚Erbstatut‘ fallen, die kollisionsrechtliche Interessenabwägung zu dem Ergebnis gelangt, daß die Parteiinteressen des *Erblassers* den Ausschlag geben müssen: alle diese Bestimmungen werden angewandt, wenn der Erblasser [nunmehr: seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat] hatte; daher ist eine vertikale Bündelung in diesem weiten Umfang möglich“ (Aussage ursprünglich auf Art. 25 EGBGB ab bezogen).

Schaubild 2: Struktur einer allseitigen Kollisionsnorm nach dem Bündelungsmodell



Von allseitigen Kollisionsnormen abzugrenzen sind **einseitige Kollisionsnormen**, welche auf die Anwendbarkeit einer einzelnen Norm oder Normengruppe einer *einzigsten Rechtsordnung* (regelmäßig der *lex fori*, vgl. etwa Art. 7 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2, Abs. 3 S. 1 EGBGB, Art. 16 EGBGB aF usw) gerichtet sind. Strukturell unterscheiden sie sich von allseitigen Kollisionsnormen alleine durch ihren geringeren „Bündelungsgrad“, da der Gesetzgeber diese nicht um eine internationale Bündelung erweitert hat.

HINWEIS: In solchen Fällen fragt sich stets, ob die in Frage stehende Kollisionsnorm im Wege der Rechtsfortbildung zu einer *allseitigen* Kollisionsnorm erweitert werden kann. Diese Frage ist durch Auslegung der jeweiligen Norm zu beantworten:⁴³ Sie ist (nur) zu verneinen, wenn der Gesetzgeber mit der Kodifikation dieser speziellen Kollisionsnorm eine (systemwidrige) einseitige Bevorzugung der *lex fori* bezweckt (sog. „Exklusivnorm“). Dies ist etwa bei Art. 13 Abs. 2, Abs. 3 S. 1 EGBGB der Fall,⁴⁴ allseitig ausbaubar sind hingegen Art. 7 Abs. 2 EGBGB⁴⁵ sowie Art. 16 EGBGB aF⁴⁶ (vgl. hierzu auch Rn. 437).

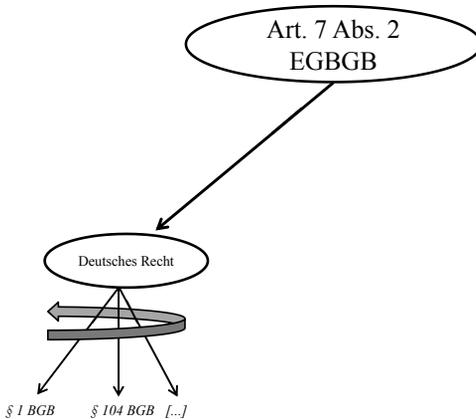
43 Vgl. von Hoffmann/Thorn, § 4 Rn. 11.

44 Kegel/Schurig, § 6 I 3 (S. 303).

45 Kegel/Schurig, § 17 I 2 c (S. 560 f.); MüKoBGB/Lipp, Art. 7 EGBGB Rn. 106.

46 Von Hoffmann/Thorn, § 4 Rn. 11. – Vgl. zudem MüKoBGB/Looschelders, Art. 16 EGBGB aF Rn. 3.

20 Schaubild 3: Struktur einer einseitigen Kollisionsnorm



3. Sonstige Erscheinungsformen von Kollisionsnormen

21 Kollisionsnormen lassen sich zuletzt auch nach ihrem jeweiligen Anknüpfungssystem unterscheiden.

a) Mehrfachanknüpfungen

22 Gelegentlich knüpfen einzelne Kollisionsnormen nicht nur an ein, sondern zugleich an zwei oder auch mehrere Rechtsordnungen an, so dass diese ggf. kombiniert zur Anwendung zu bringen sind. Zweck einer derartigen Mehrfachanknüpfung ist die **Förderung eines bestimmten materiellen Interesses**. Insoweit ist zu unterscheiden zwischen

- **alternativen Anknüpfungen**, welche eine konkrete Rechtsfrage *alternativ* von mehreren Rechtsordnungen beurteilen lassen, um den Eintritt eines bestimmten materiellen Ergebnisses zu *begünstigen*; damit setzt sich stets das Recht mit den jeweils *geringsten* materiellen Anforderungen durch.

BEISPIELE: So unterstellen etwa Art. 11 Abs. 1 EGBGB und Art. 11 Abs. 1 Rom I-VO Formfragen alternativ entweder dem Recht des Abschlussortes (Alt. 1) oder dem Geschäftsstatut (Alt. 2); ein solches Vorgehen begünstigt die Formwirksamkeit des Rechtsgeschäfts (*favor negotii*). Gleiches gilt für die Beurteilung der formellen Wirksamkeit von Testamenten, welche ebenfalls alternativ anhand mehrerer Rechtsordnungen zu beurteilen ist (vgl. Art. 27 EuErbVO bzw. den – inhaltsgleichen, jedoch aufgrund von Art. 75 Abs. 1 UAbs. 2 EuErbVO weiterhin vorrangigen – Art. 1 HTestformÜ, sog. *favor testamenti*).

- **kumulativen Anknüpfungen**, welche eine konkrete Rechtsfrage *kumulativ* von mehreren Rechtsordnungen beurteilen lassen, um den Eintritt eines bestimmten materiellen Ergebnisses zu *erschweren*; damit setzt sich stets das Recht mit den jeweils *strengsten* materiellen Anforderungen durch. Eine solche Anknüpfung erfüllt zu meist eine besondere Schutzfunktion.

BEISPIEL: Gem. Art. 23 EGBGB unterliegt die Zustimmung zu einer Statusänderungen des Kindes nicht nur dem für *diese* maßgeblichen Recht, sondern *zusätzlich* dem Recht des Staates, dem das Kind angehört. Dies dient dem Schutz des Kindes.